

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1206 - 1207

Liegt ein von der elektrischen Straßenbahn -
Gesellschaft zu vertretendes Versehen darin, daß bei
einer Haltestelle der kreuzende Wagen nicht in
langsamem Tempo an dem haltenden
vorübergefahren, und dadurch ein Unfall entstanden
ist?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dieser Punkt nicht; in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht wurde von der Klägerin nur ausgeführt, daß es sich hier um eine Klage aus Bereicherung handle, dann aber auch von einer *condictio ob injustam causam* gesprochen. Letzteres würde darauf hindeuten, als ob die Klägerin gewillt sei, geltend zu machen, daß der Fiskus ihr für die Summen hafte, die ihr durch die Polizeibehörde zu Unrecht abgenöthigt seien (§ 207 A.L.R. I. 16), daß sie also den Fiskus für die Handlung der Polizeibeamten vermögensrechtlich verantwortlich machen wolle.

Unter welchen von diesen Gesichtspunkten auch die Klage betrachtet sein will, unter allen ist der Rechtsweg zulässig; denn nicht auf die rechtliche Richtigkeit des Grundes einer solchen Klage kommt es hier an, sondern lediglich darauf, ob darüber vor dem ordentlichen Richter zu verhandeln ist. Daß es sich hier aber in jedem Falle um einen privatrechtlichen Anspruch handelt, ist ohne jede weitere Ausführung klar.

Nr. 106.

Liegt ein von der elektrischen Straßenbahn-Gesellschaft zu vertretendes Versehen darin, daß bei einer Haltestelle der kreuzende Wagen nicht in langsamem Tempo an dem haltenden vorübergefahren, und dadurch ein Unfall entstanden ist?

§ 1 des Reichs-Haftpflicht-Ges. vom 7. Juni 1871.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 28. April 1899 in Sachen der Stettiner Straßeneisenbahn-Gesellschaft, Beklagten, wider die L.'schen Erben, Kläger. III. 25/99.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Stettin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Rektor L. in Stettin fuhr am 9. September 1897 mit dem elektrischen Motormagen Nr. 19 der Beklagten vom Königsthore die Grabowerstraße entlang nach der Giesebrechtstraße. Er stand auf dem Hinterperron mit dem Gesicht in der Fahrrihtung und konnte den von der Birkenallee herankommenden Wagen Nr. 17 nicht sehen. Auf der Haltestelle an der Giesebrechtstraße stieg er aus, ging um den Hinterperron des haltenden Wagens, nach Feststellung des Berufungsgerichts nicht hastig, herum, um über das zweite Geleise die Straße zu überschreiten und in die Giesebrechtstraße einzubiegen. Im Begriffe, das zweite Geleise zu überschreiten, wurde er von dem auf

diesem Geleise in nördlicher Richtung herankommenden Wagen Nr. 17, der nach der auf die Aussage des Wagenführers gestützten Feststellung des Berufungsgerichts bei der Kreuzung mit der gewöhnlichen Geschwindigkeit, also mindestens mit „der Schnelligkeit eines trabenden Pferdes fuhr“, getroffen und getödtet.

Das Berufungsgericht hat unter Verwerfung der von der Beklagten vorgeschützten Einrede des eigenen Verschuldens des Verunglückten den von der Wittve und der Tochter aus dem Haftpflichtgesetz erhobenen Anspruch dem Grunde nach festgestellt.

Die Revision der Beklagten sucht zunächst auszuführen, daß das eigene Verschulden des Verunglückten zu Unrecht verneint sei. Sie macht geltend, daß L. das Abfahren des die Aussicht versperrenden Wagens Nr. 19 habe abwarten oder daß er sich jedenfalls vor dem Ueberschreiten des zweiten Geleises darüber habe vergewissern müssen, ob von der Birkenallee her ein Wagen herankomme. Nun kann dahin gestellt bleiben, ob mit der Revision und dem landgerichtlichen Urtheile angenommen werden muß, daß L. unvorsichtig gewesen ist und die Aufmerksamkeit außer Acht gelassen hat, die ein den Wagen verlassender Fahrgast zu beobachten hat, wenn er ohne Gefahr das zweite Geleise überschreiten will. Denn mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß die Beklagte in Betracht zu ziehen hatte, daß die rechts aussteigenden Fahrgäste hinter dem haltenden Wagen her die Straße überschreiten würden und durch den kreuzenden Wagen, den sie erst sehen konnten, wenn sie hinter dem haltenden Wagen hervortraten, überrascht werden konnten, daß zur Verhütung der Gefährdung dieser Fahrgäste ein Glockensignal des kreuzenden Wagens nicht genügte, weil dieses Signal wegen des stehenden und den Schall abfangenden Wagens überhört werden konnte, daß daher die Beklagte, wenn sie nicht die Fahrgäste am Aussteigen hindern wollte, bis der kreuzende Wagen anhielt oder vorübergefahren war, wenigstens anordnen mußte, daß die Kreuzung in langsamem Tempo, höchstens in Schrittgeschwindigkeit unter gleichzeitiger Abgabe des Glockensignals erfolgte. Daß diese Anordnung nicht erfolgt ist, oder wenn erfolgt, jedenfalls vom Wagenführer nicht beobachtet worden ist, muß als ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden aufgefaßt werden. Dieses Verschulden hat aber auch den Unfall herbeigeführt. Denn schon nach Annahme des Landgerichts hätte L. sich durch Zurücktreten retten können, wenn der Wagen Nr. 17 im Schritt gefahren wäre, und ebenso hat das Berufungsgericht angenommen,